

GESELLSCHAFTERVEREINBARUNG

zwischen

1. dem **Landkreis Konstanz**,
vertreten durch den Landrat Herrn Zeno Danner,
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz

– nachfolgend der "**Landkreis**" genannt –

und

2. der **Spitalstiftung Konstanz**,
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz Herrn Ulrich Burchardt,
Luisenstraße 9, 78464 Konstanz

– nachfolgend die "**Spitalstiftung**" genannt –

und

3. der **Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH**,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 541346,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Häusler,
Virchowstraße 10, 78224 Singen

Der Landkreis, die Spitalstiftung und die Fördergesellschaft werden nachfolgend gemeinsam die "**Parteien**" oder die "**Gesellschafter**" genannt.

Die Spitalstiftung und die Fördergesellschaft werden nachfolgend gemeinsam auch die "**Mitgesellschafter**" genannt.

Präambel

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH ("**GLKN**"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 707769. Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge hat der Landkreis Konstanz den GLKN mit den Krankenhäusern in Konstanz, Radolfzell, Singen und Stühlingen und den Fachkliniken in Konstanz und Gailingen und das Senioren- und Pflegeheim Engen sowie deren verbundene Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ("**DAWI**") in den Bereichen der stationären Krankenhausversorgung (einschließlich Notfalldienste) sowie stationärer Pflegeleistungen und unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundenen Nebenleistungen im Gebiet des Landkreises Konstanz und von Teilen des Gebiets des Landkreises Waldshut betraut.

Der Landkreis beabsichtigt, eine Zuzahlung in das Eigenkapital des GLKN gemäß des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu leisten.

Hierzu schließen die Gesellschafter folgende Gesellschaftervereinbarung.

§ 1

Zuzahlung des Landkreises in das Eigenkapital des GLKN

- (1) Der Landkreis ~~wird ist gegenüber den Mitgesellschaftern verpflichtet~~, einen Betrag in Höhe von EUR [...] spätestens zum [...] in das Eigenkapital des GLKN ~~zu~~ leisten.
- (2) Der GLKN wird die nach Absatz (1) erfolgte Einzahlung auf das Bankkonto des GLKN auf der Passivseite als Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ("**Kapitalrücklage**") ausweisen. Zur Dokumentation des Ausweises der Einzahlung als Kapitalrücklage wird der Landkreis mit dem GLKN eine entsprechende Vereinbarung treffen.

§ 2

Schuldrechtliche Bindung der Kapitalrücklage zugunsten des Landkreises

Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass die nach § 1 gebildete Kapitalrücklage nach Maßgabe der Regelung dieser Gesellschaftervereinbarung ausschließlich dem Landkreis zugewiesen ist.

§ 3

Zuweisung der Kapitalrücklage an den Landkreis

(1) Im Falle einer Ausschüttung eines Bilanzgewinns des GLKN steht dieser bis zu dem in § 1 genannten Betrag allein dem Landkreis zu.

~~(1)~~(2) Dem Landkreis wird die Kapitalrücklage ferner in folgenden Fällen zugewiesen:

- a) Entstehen eines entsprechenden Bilanzgewinns aufgrund Auflösung der Kapitalrücklage;
- b) Liquidation des GLKN;
- c) Auflösung bzw. Untergang der Kapitalrücklage infolge Umwandlung;
- d) Veräußerung des GLKN bzw. Veräußerung von mindestens 25 % des Vermögens des GLKN;
- e) sonstige Vorgänge, die den Fällen a) bis d) wirtschaftlich entsprechen.

~~(2)~~(3) Die Mitgeschafter sind gegenüber dem Landkreis verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen und umzusetzen, damit dem Landkreis in den Fällen des Absatzes (1) und (2) die vom Landkreis dotierte Kapitalrücklage zurückgezahlt wird bzw. dem Landkreis in sonstiger Weise angerechnet, vergütet bzw. erstattet wird ("**Rückzahlung**"). Wird die Kapitalrücklage in den Fällen des Absatzes (1) und (2) nur teilweise angesprochen bzw. zurückbezahlt, gelten die Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung entsprechend für diesen Teil der Kapitalrücklage.

~~(3)~~(4) Die Verpflichtung der Mitgeschafter gemäß vorstehenden Absatz ~~(2)~~(3) besteht insbesondere auch darin, entsprechende Gesellschafterbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung des GLKN zusammen mit dem Landkreis zu fassen (wie z. B. die Verwendung/Ausschüttung des Bilanzgewinns zugunsten des Landkreises in Höhe der aufgelösten Kapitalrücklage oder Rückzahlung der Kapitalrücklage bei Vermögensverteilung).

~~(4)~~(5) Eine Verzinsung der Rückzahlung findet nicht statt.

~~(5)~~(6) Die Mitgeschafter stehen nicht dafür ein, dass der GLKN wirtschaftlich in der Lage ist, dass die Rückzahlung an den Landkreis ganz oder teilweise erfolgt. Die Mitgeschafter sind auch selbst nicht verpflichtet, an den Landkreis eine entsprechende Rückzahlung vorzunehmen.

~~(6)~~(7) Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

**§ 4
Dauer**

- (1) Diese Gesellschaftervereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Gesellschaftervereinbarung kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

**§ 5
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Gesellschaftervereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit keine strengere Formvorschrift eingreift. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Eine telekommunikative Übermittlung genügt nicht der Schriftform; § 127 Abs. 2 BGB wird insoweit abbedungen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Gesellschaftervereinbarung. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, falls diese Gesellschaftervereinbarung eine ungewollte Regelungslücke aufweisen sollte.

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Konstanz

.....

.....

Ort, Datum

Spitalstiftung Konstanz

.....
Ort, Datum

.....
Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-
Klinikum mbH